

7893

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959  
betreffend den Bundesbeschluss über die Ergänzung  
der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup>  
über den Zivilschutz**

(Vom 3. Juli 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 17. Dezember 1958 haben Sie einen Beschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz gefasst.

Dieser Beschluss war der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Die Volksabstimmung hat am 24. Mai 1959 stattgefunden. Aus der nachstehenden Zusammenstellung des Ergebnisses geht hervor, dass der Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz mit 380 631 gegen 230 701 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des nachstehenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. Juli 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

4271

**Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup>  
über den Zivilschutz**

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen
			leer	ungültig				Ja
Zürich . . . . .	260 252	163 746	6 278	79	157 889	95 718	61 671	1
Bern . . . . .	253 870	104 088	1 255	208	102 625	68 086	34 539	1
Luzern . . . . .	69 612	24 343	275	29	24 039	16 545	7 494	1
Uri . . . . .	8 719	4 693		289	4 404	2 696	1 708	1
Schwyz . . . . .	21 148	7 256	60	3	7 193	3 925	3 268	1
Obwalden . . . . .	6 818	2 821	46	3	2 772	2 059	713	1/2
Nidwalden . . . . .	5 796	2 906	79	3	2 824	1 896	928	1/2
Glarus . . . . .	10 833	5 845	84	8	5 753	3 718	2 035	1
Zug . . . . .	13 010	4 235	26	1	4 208	2 592	1 616	1
Freiburg . . . . .	45 621	9 320	65	7	9 248	6 544	2 704	1
Solothurn . . . . .	55 104	21 610	649	84	20 877	11 376	9 501	1
Baselstadt . . . . .	67 422	15 321	86	5	15 230	9 859	5 371	1/2
Basel-Landschaft . . . . .	38 244	16 810	260	12	16 538	9 884	6 654	1/2
Schaffhausen . . . . .	17 723	14 405	1 261	8	13 136	7 463	5 673	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	13 480	9 016	472	17	8 527	5 286	3 241	1/2
Appenzell I.-Rh. . . . .	3 620	1 375	34	3	1 338	900	438	1/2
St. Gallen . . . . .	87 052	53 186	2 375	171	50 640	27 389	23 251	1
Graubünden . . . . .	37 617	17 391	927	19	16 445	12 425	4 020	1
Aargau . . . . .	94 325	71 827	4 710	56	67 061	39 437	27 624	1
Thurgau . . . . .	43 372	28 041	1 853	74	26 114	15 894	10 220	1
Tessin . . . . .	50 841	7 389	115	12	7 262	5 301	1 961	1
Waadt . . . . .	117 556	23 428	172	25	23 231	14 755	8 476	1
Wallis . . . . .	49 074	8 060	53	9	7 998	5 529	2 469	1
Neuenburg . . . . .	41 639	8 170	78	17	8 075	5 149	2 926	1
Genf . . . . .	67 318	8 862	410	47	8 405	6 205	2 200	1
<b>Total</b>	<b>1 479 566</b>	<b>634 144</b>	<b>21 623</b>	<b>1 189</b>	<b>611 332</b>	<b>380 631</b>	<b>230 701</b>	
					<b>Absolutes Mehr</b>			<b>Annehmende Stände : 19<sup>o</sup>/<sub>2</sub></b>
					<b>305 667</b>			<b>Verwerfende Stände : -</b>

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung**  
**vom 24. Mai 1959 betreffend den Bundesbeschluss**  
**über die Ergänzung der Bundesverfassung**  
**durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 betreffend den Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1958 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz;

in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 1959, woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 634 144 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 880 681 gegen 280 701 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist,

erklärt:

Art. 1

Die von den gesetzgebenden Räten am 17. Dezember 1958 beschlossene Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22<sup>bis</sup> über den Zivilschutz ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von allen Ständen angenommen worden. Dieser Artikel tritt sofort in Kraft.

Art. 2

Der neue Artikel 22<sup>bis</sup> lautet wie folgt:

<sup>1</sup> Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.

<sup>2</sup> Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.

<sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.

<sup>4</sup> Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.

<sup>5</sup> Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.

<sup>6</sup> Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienstleistenden werden durch Gesetz geregelt.

<sup>7</sup> Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 betreffend den Bundesbeschluss über die Ergänzung  
der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz (Vom 3. Juli 1959)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7893
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1959
Date	
Data	
Seite	45-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 648

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.